

## Initiative

zur Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen

## Gesetz

### **vom 17. Dezember 1981 über Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

#### I.

### **Abänderung bisherigen Rechts**

#### **Art. 2 Abs. 1**

##### **Sitzungsgeld; Vorbereitungsentschädigung**

1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, der Landtagskommissionen und der Ausschüsse beziehen die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von ~~300~~ 450 Franken für einen ganzen Tag, ~~und~~ von ~~200~~ 300 Franken für einen halben Tag und für Sitzungen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 200 Franken.

#### **Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6**

##### **Jahrespauschale; Repräsentationszulage**

- 1) Die Landtagsabgeordneten beziehen für Repräsentationsauslagen sowie als Ersatz für allgemeine Unkosten und Spesen, soweit diese im Inland entstanden sind, eine Jahrespauschale von ~~20 000~~ 30 000 Franken, stellvertretende Landtagsabgeordnete eine solche von ~~10 000~~ 15 000 Franken.
- 2) Für Repräsentationsauslagen sowie zur Deckung der aus dem Amt erwachsenden persönlichen Auslagen bezieht der Landtagspräsident ausserdem eine jährliche Zulage von 25 000 Franken, der Landtagsvizepräsident eine solche von 12 500 Franken.
- 3) Die Mitglieder der Landtagskommissionen beziehen zur Abgeltung weiterer Aufwendungen zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahres-

pauschale von 3 500 Franken.

- 4) Nebst der Entschädigung nach Abs. 3 erhalten die Präsidenten der Landtagskommissionen als Ersatz für allgemeine Unkosten eine Jahrespauschale von 2 500 Franken.
- 5) Für Ad-hoc-Kommissionen bestimmen sich die Ansprüche nach den Abs. 3 und 4 pro rata temporis. Zusatzaufwände in Parlamentarischen Untersuchungskommissionen werden mit Beschluss der Kommission nach Art. 3a vergütet.
- 6) Für die ausserordentlichen Aufwände der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wird deren Jahrespauschale um 50% aufgestockt.

#### **Art. 3a**

##### **Entschädigung für Sonderaufgaben**

Die Kommissionsmitglieder erhalten für die Erledigung der ihnen von der Kommission delegierten Sonderaufgaben eine Entschädigung von ~~100~~ 120 Franken pro Stunde.

#### **Art. 5 Abs. 1**

##### **Sitzungsgeld; Vorbereitungsentschädigung**

- 1) Für die Teilnahme an Arbeitssitzungen von internationalen parlamentarischen Organisationen, Konferenzen und dergleichen beziehen die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von 450 Franken für einen ganzen Tag und 300 Franken für einen halben Tag. Die Reisezeit wird zur Sitzungszeit hinzugerechnet.

#### **Art. 10**

##### **Jahrespauschale**

- 1) Die Mitglieder der parlamentarischen Delegationen beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 3 500 Franken.
- 2) Die stellvertretenden Mitglieder der parlamentarischen Delegationen beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 1 500 Franken.
- 3) Die Leiter der parlamentarischen Delegationen erhalten zur Abgeltung weiterer Aufwendungen darüber hinaus eine Jahrespauschale von 2 500 Franken.

### **IV. Beiträge an Wählergruppen**

#### **Art. 12a**

##### **Grundbeitrag; Beitrag pro Abgeordneter**

Der Grundbeitrag für eine im Landtag vertretene Wählergruppe beträgt 20 000 Franken, der Beitrag pro ordentlicher Abgeordneter 5 000 Franken.

**Art. 13a**  
**Regelmässige Überprüfung**

Das Landtagspräsidium prüft in der Juni Sitzung des letztens Jahres einer Mandatsperiode, ob die Bezüge der Landtagsmitglieder mit den Aufwänden übereinstimmen und legt dem Landtag im letzten Halbjahr die Bezüge für die kommende Legislatur zum Beschluss vor.

**Art. 15**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung**

Die Aufwände im Zusammenhang mit einem Landtagsmandat sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Je nachdem in wieviel Kommissionen oder Delegationen mitgewirkt wird, müssen 40-50% der Arbeitszeit für das Mandat aufgewendet werden. Pro Jahr sind 24 Sitzungstage geplant, hinzu kommt die Vorbereitungszeit, welche ein Vielfaches davon beträgt. Die Bezüge wurden letztmals im Jahr 2002 angepasst. In der Zwischenzeit sind sowohl die Aufwände als auch die Lebenshaltungskosten gestiegen. Um geeignetes Personal für den Landtag rekrutieren zu können, muss ein Mandat attraktiv ausgestaltet sein. Die Landtagsarbeit kann und darf nicht delegiert werden, daher bleibt nur die Vergütung übrig, um das Mandat attraktiver auszugestalten.

Mit einer zeitgemässen Vergütung soll der Personenkreis erweitert werden, welcher sich für ein Mandat zur Verfügung stellen möchte.

Heute sieht das Sitzungsgeld der Landtagsabgeordneten keine Beiträge an die zweite Säule vor. Daher sind Mandatare benachteiligt, welche nicht an eine Pensionskasse angeschlossen sind. Mit einer Anpassung der Bezüge kann diese Lücke zumindest teilweise geschlossen werden, indem die Mandatare auf freiwilliger Basis einen Betrag in die eigene Vorsorge einbezahlen. Es gibt noch weitere Herausforderungen, wie z.B. die ungenügende Unfall- und Krankentaggeldversicherung, welche aber nicht in diesem Rahmen adressiert werden können.

Daher bleiben allein die Bezüge, die kurzfristig für die kommende Legislatur angepasst werden können.

Ausserdem soll eine neue Entschädigung für kurze Sitzungen eingeführt werden. Dauert eine Sitzung weniger als zwei Stunden, soll ein reduziertes Sitzungsgeld von 200 Franken plus Vorbereitungsentschädigung zur Anwendung kommen. Dies trägt kurzen, aber notwendigen Sitzungen, angemessen Rechnung.

Neu sieht der Gesetzesvorschlag vor, dass der Landtag jeweils am Ende einer Mandatsperiode über die Angemessenheit der Bezüge öffentlich diskutiert. Jeweils im Juni des letzten Jahres einer Legislaturperiode soll sich das Präsidium intensiv mit den Bezügen auseinandersetzen und dem Landtag die Bezüge für die kommende Legislatur zum Beschluss vorlegen.

Alle Zahlen sind als Platzhalter zu verstehen, der Landtag soll sich zu den einzelnen Positionen äussern und diese festlegen können, daher sind die meisten relevanten Artikel aufgeführt.

Vaduz 11. Juni 2024

Die Initianten:

Patrick Risch

Thomas Rehak

Daniel Seger

Manfred Kaufmann